

Was wird unter einer Beratung im „verkürzten Verfahren“ verstanden?

Anders als Anträge im Normalverfahren wird ein Studienvorhaben im „verkürzten“ Verfahren nicht auf einer der monatlichen Sitzungen beraten. Neben einer Prüfung durch die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Geschäftsstelle erfolgt eine Bewertung durch den Vorsitzenden (bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Kommissionsmitglied). Das verkürzte Verfahren wird u.a. für Studienvorhaben gewählt, die bereits ein positives Votum von einer öffentlich rechtlichen Ethikkommission in Deutschland erhalten haben oder für Anträge auf Amendment-Votum zu einer bereits beratenen Studie.